

Vorläufige* Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2025 – Abrechnungsverband Ost.

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Absatz 1 VBLS.

| Jahr 2025 | |
|--------------------------------------|--------|
| Umlage des Arbeitgebers | 1,06 % |
| Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren | 6,25 % |
| davon Arbeitgeberanteil | 2,00 % |
| davon Arbeitnehmeranteil | 4,25 % |

2 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 1 VBLS.

| Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181 | |
|--|----------------|
| ab 01.03.2024** | 8.712,58 Euro |
| im Monat der Jahressonderzahlung 2024** | 13.940,12 Euro |

3 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 2 VBLS.

| Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133 | |
|---|----------------|
| ab 01.03.2024** | 8.778,71 Euro |
| im Monat der Jahressonderzahlung 2024** | 13.324,33 Euro |

4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. (Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 4 Satz 1 VBLS)

| Jahr 2025 | monatlich | im Monat der Jahressonderzahlung |
|--|----------------|----------------------------------|
| 2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2025 | 20.125,00 Euro | 40.250,00 Euro |

5 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung.

| Jahr 2025 | monatlich | jährlich |
|---|-------------|---------------|
| Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 56 EStG. Wichtig: Ab 2025 steigt der Steuerfreibetrag von bisher 3 % auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung | 322,00 Euro | 3.864,00 Euro |
| Pauschalversteuerung der Arbeitgeberumlage nach § 40b EStG i. V. m. § 16 Absatz 2 ATV | 89,48 Euro | 1.073,76 Euro |
| Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung | 644,00 Euro | 7.728,00 Euro |
| Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SVEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung | 322,00 Euro | 3.864,00 Euro |

* Soweit die genannten Beträge auf den Rechengrößen der Sozialversicherung für 2025 beruhen, sind sie zunächst vorläufig. Der Entwurf der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2025 bedarf insbesondere noch der Zustimmung des Bundesrates. Hiermit ist bis Ende des Jahres 2024 zu rechnen.

** Der Tarifabschluss 2023 für Bund und Kommunen hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2024. Sollten sich danach Änderungen bei den Tarifentgelten ergeben werden die Werte angepasst.

6 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung.

| Jahr 2025 | monatlich | jährlich |
|---|-------------|---------------|
| Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung | 644,00 Euro | 7.728,00 Euro |
| Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SvEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung | 322,00 Euro | 3.864,00 Euro |

7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung.

(§ 25 Absatz 2 AVBextra; § 20 Absatz 2 AVBdynamik)

| Jahr 2025 | monatlich | jährlich |
|---|------------|-------------|
| 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV | 23,41 Euro | 280,88 Euro |

8 Abfindung.

(§ 43 Absatz 1 Satz 1 VBLS)

| Jahr 2025 | monatlich | jährlich |
|--|-----------|------------|
| Renten, die einen Monatsbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen. | | 37,45 Euro |

Hinweis zu Ziffer 1:

Für Pflichtversicherungen von Beschäftigten, deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich nach Tarifvertragsregelungen für das Tarifgebiet West bemisst, gilt der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West auch nach einem – zeitlich nicht im Voraus begrenzten – Wechsel auf einen Arbeitsplatz im Beitrittsgebiet bei demselben Arbeitgeber; Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost/Beitrag sind in diesem Fall nicht zu leisten (§ 64 Absatz 2 Satz 4 VBLS).

Hinweise zu Ziffer 5 und 6:

Die Grenzbeträge nach § 3 Nummer 63 EStG gelten insbesondere für

- Arbeitgeber- und gegebenenfalls Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in der Pflichtversicherung (vergleiche Ziffer 1),
- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Absatz 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Absatz 1 VBLS zugunsten von befristet wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Beiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung,
- alle insgesamt in einem Kalenderjahr geleisteten Beiträge zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus dem ersten Dienstverhältnis.

Ergänzende Hinweise:

- Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind gemäß § 52 Absatz 4 Satz 23 EStG auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG von bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen.
- Steuerfreie Beiträge nach § 3 Nummer 63 EStG werden auf die Grenzbeträge für die Steuerfreiheit der Arbeitgeberumlagen nach § 3 Nummer 56 EStG angerechnet.